

# Legal Compass

## Haftung und Compliance

November 2021



### Neue Pflichten für Unternehmen zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt

Autoren

Am 29. November 2020 haben die Schweizer Stimmberechtigten über die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (sog. Konzernverantwortungsinitiative) abgestimmt. Die Initiative wurde abgelehnt.

Aufgrund der Ablehnung der Initiative durch das Stimmvolk, wird nun der indirekte Gegenvorschlag der Bundesversammlung umgesetzt. Die neuen Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) sehen folgendes vor: Zum einen werden grosse Schweizer Unternehmen gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten und damit Transparenz zu schaffen. Zum anderen müssen Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten «Konfliktmineralien» (*Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*) besondere und weitgehende Sorgfaltspflichten einhalten. Diese Sorgfaltspflichtenregelungen werden auf Verordnungsstufe umgesetzt.

Neben den geplanten Gesetzesänderungen im OR liegt mittlerweile der Vorentwurf der dazugehörigen Bundesratsverordnung vor. Der Entwurf der «*Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)*» regelt namentlich, welche Unternehmen diese neuen Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Die Verordnung legt die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Konfliktmineralien befreit ist. Ferner enthält sie die Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich der Kinderarbeit. Schliesslich konkretisiert die Verordnung die einzelnen Sorgfaltspflichten und nennt die massgebenden international anerkannten Regelwerke.

Das Parlament und der Bundesrat haben sich mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen» für eine international abgestimmte Regulierung ausgesprochen. Deshalb orientieren sich der indirekte Gegenvorschlag und damit auch die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung an den Regeln, wie sie heute in der EU gelten. Das ist einerseits die EU-Richtlinie 2014/95 betreffend die nicht-finanzielle Berichterstattung und andererseits die EU-Richtlinie «zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten» (sogenannte Konfliktmineralien).

Im Bereich der Kinderarbeit geht die Schweiz einen Schritt weiter als die EU. Anderweitige, teilweise weitergehende Regelungen in einzelnen Ländern sind nicht direkt vergleichbar. So sehen z.B. Deutschland und Frankreich zwar allgemeinere Sorgfaltspflichten als die Schweiz vor, aber auch deutlich höhere Schwellenwerte.



**Barbara Klett**  
Rechtsanwältin, Partner



**Peter Haas**  
Rechtsanwalt, Partner

## 1. Stand und Aussicht

Die Referendumsfrist gegen die angebahnte Gesetzesänderung im OR und auch die Vernehmlassungsfrist für die neue Bundesratsverordnung ist am 5. August 2021 abgelaufen.

Nach heutiger Planung soll der Bundesrat wenn möglich noch in diesem Jahr die Ausführungsbestimmungen zu den Sorgfaltspflichten beschliessen und die Bestimmungen des Gegenvorschlags in Kraft setzen. Das Gesetz gewährt den Unternehmen anschliessend ein Jahr, um sich auf die neuen Pflichten einzustellen (2022). Die neuen Pflichten könnten damit erstmals für das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden.

## 2. Kerninhalte der neuen Regelung

Der Entwurf der «*Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)*» regelt, welche Unternehmen diese neuen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Im Bereich der sogenannten Konfliktmineralien legt die Verordnung die jährlichen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Konfliktmineralien befreit ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung orientieren sich an den in der EU geltenden Schwellenwerten (EU 2017/821). Im Bereich der Kinderarbeit enthält die Verordnung die vom Gesetz verlangten Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Unternehmen mit geringen Risiken in diesem Bereich. Schliesslich konkretisiert die Verordnung die einzelnen Sorgfaltspflichten und nennt die massgebenden international anerkannten Regelwerke. Bei den Ausnahmen für die KMU orientiert sich die Verordnung an den Schwellenwerten, wie sie heute für die ordentliche Revision der Jahresrechnung gelten.

### 2. 1. Berichterstattungspflicht über nicht-finanzielle Belange

#### A. Allgemeines

Die Berichterstattungspflicht über nicht-finanzielle Belange beinhaltet einen jährlichen Bericht über Umwelt- (insbesondere CO<sub>2</sub>-Ziele), Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung. Der entsprechende Bericht soll einerseits das gelebte Geschäftsmodell sowie andererseits die Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf die genannten Belange enthalten. Zudem sind die Unternehmenskonzepte in Bezug auf die vorgenannten Belange inklusive der zu ihrer Umsetzung ergriffenen Massnahmen darzustellen. Schliesslich hat der Bericht auch eine Risikobeurteilung der eigenen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit den nicht-finanziellen Belangen zu beinhalten.

Der Bericht muss veröffentlicht werden und mindestens 10 Jahre lang öffentlich zugänglich sein. Eine Verletzung der Berichterstattungspflicht kann eine Busse von bis zu CHF 100'000.00 zur Folge haben.

#### B. Geltungsbereich

Einem Unternehmen obliegt eine solche Berichterstattungspflicht, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Unternehmen qualifiziert sich als eine «*Gesellschaft des öffentlichen Interesses*». Als solche gelten Publikumsgesellschaften sowie weitere juristische und natürliche Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (wie Banken oder Versicherungen);
- Das Unternehmen hat mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Dabei sind auch die Stellen von der Gesellschaft kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mitzuzählen [Eine "Kontrolle" oder ein Konzern ist gegeben, wenn die Voraussetzungen von Artikel 963 Absatz 2 OR erfüllt sind: Ein Unternehmen kontrolliert demnach ein anderes Unternehmen, wenn es (i) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt, (ii) direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der

Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen, oder (iii) aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann];

- Das Unternehmen weist eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen oder einen Umsatzerlös von CHF 40 Millionen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren auf. Dabei sind wiederum die von der Gesellschaft kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen miteinzubeziehen.

## **2. 2. Sorgfaltspflichten und Berichterstattung in den Bereichen «Konfliktmineralien» und «Kinderarbeit»**

Für die Bereiche Konfliktmineralien und Kinderarbeit gelten zusätzliche Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten.

### **A. Sorgfaltspflichten**

Die Sorgfaltspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit beinhalten unter anderem die Führung eines Managementsystems und die Erstellung eines Risikomanagementplans. Das Managementsystem soll die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralien und Metallen darlegen sowie für Produkte und Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Das System soll letztlich die Rückverfolgung der Lieferkette gewährleisten. Bei den Sorgfaltspflichten handelt es sich um Bemühungspflichten und nicht um Erfolgspflichten. Das Unternehmen muss sich darum bemühen, keine Konfliktmineralien oder Produkte mit begründetem Verdacht auf Kinderarbeit zu beziehen.

### **B. Berichterstattungspflicht im Bereich «Konfliktmineralien»**

Im Bereich der Konfliktmineralien obliegt dem Unternehmen eine Berichterstattungspflicht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss Ihr Unternehmen Mineralien (Erze und Konzentrate) oder Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, in die Schweiz einführen oder in der Schweiz bearbeiten. Zweitens müssen diese Materialien aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen (dazu Empfehlung (EU) 2018/1149). Es handelt sich dabei um Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden. Ebenso sind dies Gebiete, in denen die Staatsführung und die Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind und in denen weitverbreitete systematische Verstöße gegen internationales Recht einschliesslich Menschenrechtsverletzungen stattfinden.

Der Bundesrat legt in der «*Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)*» die jährlichen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen fest, bis zu welchen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist. Die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen der einzelnen in- und ausländischen Tochtergesellschaften werden dabei zusammengezählt. Diese Mengen sind derzeit in der Vernehmlassung.

### **C. Berichterstattungspflicht im Bereich «Kinderarbeit»**

Im Bereich Kinderarbeit obliegt dem Unternehmen eine Pflicht zur Berichterstattung, wenn dieses Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt wurden. Diese Pflicht gilt nicht für alle Unternehmen.

## **2. 3. Befreiung von Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten «Konfliktmineralien» und «Kinderarbeit»**

Das Unternehmen kann sich von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten Konfliktmineralien und Kinderarbeit befreien, wenn es darlegt, dass es international anerkannte Regelwerke einhält. Bei diesen Regelwerken handelt es sich um OECD-Leitfäden, ILO-Übereinkommen sowie eine EU-Verordnung, die in Art. 6 VSoTr detailliert umschrieben werden.

## 2. 4. Prüfung-Check

Für die Prüfung, ob ein Unternehmen einer solchen Pflicht obliegt, kann folgendes dreistufige Prüfschema angewandt werden:

- Erreicht das Unternehmen (unter Einbezug der vom Unternehmen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen) zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren:
  - a) Bilanzsumme von CHF 20 Mio.;
  - b) Umsatzerlös von CHF 40 Mio.;
  - c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt?
- Bezieht das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen aus Ländern, in denen mittlere bzw. hohe Risiken im Bereich der Kinderarbeit bestehen (gemäss UNICEF Children's Rights in the Workplace Index)?
- Ergibt sich ein konkret begründeter Verdacht auf Kinderarbeit (durch unternehmensinterne oder -externe Hinweise)?

Falls diese drei Fragen mit «Ja» beantwortet werden und falls keine Ausnahmen bezüglich der einzuhaltenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten aufgrund von international anerkannten gleichwertigen Regelwerken nach Art. 6 VSoTr bestehen, obliegt dem Unternehmen die beschriebene Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht.

Die neuen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sind in die üblichen Rechenschafts- und Berichtspflichten sowie in das interne Kontrollsystem zu integrieren. Die neuen Sorgfalts- und Transparenzpflichten betreffen insbesondere Verwaltungsräte, VR-Sekretäre, Legal Counsel und Compliance Manager.

Das Eversheds-Sutherland-Team unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen. Wir bieten Workshops an, geben Legal Opinions ab (insbesondere Negative Assurance Reports falls Ausnahmen zur Anwendung kommen) und unterstützen bei der notwendigen Compliance Dokumentation (wie Code of Conduct und risikospezifischer Richtlinien).

Bei Beratung spezieller cross-border Sachverhalte ziehen wir bei Bedarf Kollegen aus unserem globalen Eversheds Sutherland Netzwerk hinzu, welche jede/r für sich erfahren im diesem Bereich in ihrem Rechtssystem ist.

## Ihr Kontakt für Haftung und Compliance



**Oliver Beldi**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
[oliver.beldi@eversheds-sutherland.ch](mailto:oliver.beldi@eversheds-sutherland.ch)

---



**Olivier Dunant**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
[oliver.dunant@eversheds-sutherland.ch](mailto:oliver.dunant@eversheds-sutherland.ch)

---



**Patrick Eberhardt**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
[patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch](mailto:patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch)

---



**Peter Haas**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
[peter.haas@eversheds-sutherland.ch](mailto:peter.haas@eversheds-sutherland.ch)

---



**Barbara Klett**  
*Partner*

T: +41 44 204 90 90  
[barbara.klett@eversheds-sutherland.ch](mailto:barbara.klett@eversheds-sutherland.ch)

---



**Marc Nufer**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
[marc.nufer@eversheds-sutherland.ch](mailto:marc.nufer@eversheds-sutherland.ch)

---

## **eversheds-sutherland.ch**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2021. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.